

010 K 036/23



AMTSGERICHT HALLE (WESTF.)

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 05.07.2024, 9.30 Uhr,
im Amtsgericht Halle (Westf.), Lange Str. 46, 33790 Halle (Westf.),
Erdgeschoss, Saal 21**

das im Wohnungsgrundbuch von Versmold Blatt 8188 eingetragene
Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

BV Nr. 1: 500/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Loxten, Flur 8, Flurstück 470, Gebäude- und Freifläche,
Brahmsstr. 27, Größe: 719 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1
gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss und dem Kellerraum mit
gleicher Nummer.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt
(Blätter 8188 bis 8189).

Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den
anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte
beschränkt.

Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden.

Hier wurde folgendes Sondernutzungsrecht zugeordnet:

- an der rot umrandeten Terrasse im Erdgeschossgrundriss in Anlage zur
Teilungserklärung -.

Bezug: Bewilligung vom 20.07.2009, 22.09.2009 (UR-Nr. 684/2009, 905/2009, Notar Ulrich Hollenberg, Halle (Westf.)).

versteigert werden.

Laut Wertgutachten des Sachverständigen handelt es sich um eine 3-Zimmer-Eigentumswohnung im Erdgeschoss eines Zweifamilienhauses nebst Kellerraum.

Baujahr: 1973

Wohnfläche: 96,84 qm

Es sind Feuchtigkeitsschäden im Bad vorhanden und es besteht Renovierungsstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.07.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 131.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Halle (Westf.), 09.04.2024